


Verwaltungsgericht Aachen - Terminvorschau September 2024 -	
	Adalbertsteinweg 92 52070 Aachen Tel.: 0241 / 9425-0 Fax: 0241 / 9425-83260
	Pressedezernent: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dirk Hammer Tel.: 0241 / 9425-33261
	Vertreter: Richterin am Verwaltungsgericht Tanja Lücke Tel.: 0241 / 9425-33218
	Richterin am Verwaltungsgericht Julia Backhaus Tel.: 0241 / 9425-33257
	Richter am Verwaltungsgericht Dirk Nobis Tel.: 0241 / 9425-33230
	E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de

Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Aachen, die im Monat **September 2024** vorgesehen sind.

Pressevertreter werden gebeten, sich bei einem Teilnahmewunsch vorher schriftlich mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen (E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de). Auch sonstige An- bzw. Rückfragen zu einzelnen Terminen sind bitte schriftlich an pressestelle@vg-aachen.nrw.de zu richten.

Die vorhandenen Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

aktualisierte Fassung - Änderungen sind kenntlich gemacht!

09.09.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011
Uhrzeit: 9.00 Uhr
Aktenzeichen: 1 K 2464/22
N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der 1986 geborene Kläger ist als Justizvollzugsbeamter beim beklagten Land beschäftigt. Er ist seit dem 1. April 2019 im Wesentlichen wegen einer psychischen Erkrankung dienstunfähig erkrankt. Ausweislich eines Attestes sei sein Einsatz in der Justizvollzugsanstalt nur weitgehend ohne Gefangenkontakt möglich. Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 13. Oktober 2022 versetzte ihn das beklagte Land in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit. Hiergegen wendet sich der Kläger.

09.09.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Aktenzeichen: 1 K 1683/22
N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger ist Polizeibeamter und wendet sich gegen einen Leistungsbescheid, mit dem er für einen Schaden an einem Polizeiauto in Höhe von 19.718,32 Euro in Regress genommen wird. Hintergrund ist ein von ihm verursachter Unfall. Der Kläger touchierte beim Rückwärtsfahren in Euskirchen eine Straßenlaterne. Hierbei wurde das Heck des Polizeiautos eingedrückt und die Heckscheibe zersprang. Es entstand ein Sachschaden von 19.718,32 Euro. Das beklagte Land wirft ihm grob fahrlässiges Verhalten vor, dem der Kläger entgegentritt.

09.09.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011
Uhrzeit: 11.00 Uhr
Aktenzeichen: 1 K 395/23
N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger ist Justizvollzugsbeamter und begehrt eine Nachzahlung nach dem Alimentationsanpassungsgesetz. Er hatte seinen Antrag in einen Briefkasten der Justizvollzugsanstalt geworfen, in der er tätig ist. Das beklagte Land verweist darauf, dass der klägerische Antrag nicht rechtzeitig bei dem zuständigen Landesamt gestellt worden sei. Der Briefkasten in der JVA sei nicht dem Landesamt zuzuordnen.

10.09.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011
Uhrzeit: 10.00 Uhr, 10.30 Uhr, 11.00 Uhr und 11.30 Uhr
Aktenzeichen: 10 K 2465/23, 10 K 292/23, 10 K 2120/23 und 10 K 2624/22
N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2022, die die Unterstützung von Betroffenen bei der Beseitigung von Schäden, die durch das Hochwasser- und Starkregenereignis im Juli 2021 verursacht worden sind, zum Ziel hat.

Im Einzelnen streiten die Beteiligten über die Ablehnung von Billigkeitsleistungen für einen Gebäudeschaden in Euskirchen, weil das Wohngebäude im Zeitpunkt der Flut noch nicht im Eigentum des Klägers stand, was nach einem ministeriellen Erlass jedoch grundsätzlich Voraussetzung des Anspruch ist (10 K 2465/23), über die hinreichende Plausibilisierung von Hausratschäden (10 K 292/23), die Erforderlichkeit der formularmäßigen Vorlage eines Online-Verwendungsnachweises bei grundsätzlich bereits anerkannten Mietausfällen (10 K 2120/23) sowie die Frage, ob Fahrt- und Übernachtungskosten eines Vermieters, der nach der Flut regelmäßig sein Mietobjekt in Euskirchen zur Abwicklung der Schadensbeseitigung aufsuchte, förderfähig sind (10 K 2624/22).

11.09.2024

~~Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 1.011~~

~~Uhrzeit: 08.00 Uhr~~

~~Aktenzeichen: 9 K 1709/23~~

~~N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen~~

~~-~~

~~Die Kläger wenden sich gegen den für ihren Sohn festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem vorrangigen Förderschwerpunkt Lernen und den zusätzlichen Förderschwerpunkten emotionale-soziale Entwicklung und Sprache. Sie meinen, die Feststellung sei rechtswidrig, weil die Schule ihnen die Maßnahme als Nachhilfeunterricht verkauft habe. Zudem sei ihr Kind altersgerecht entwickelt.~~

Die mündliche Verhandlung wurde abgeladen!

17.09.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 11.30 Uhr, 12.00 Uhr und 13.00 Uhr

Aktenzeichen: 10 K 2873/22, 10 K 2728/22 und 10 K 491/23

N.N. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2022, die die Unterstützung von Betroffenen bei der Beseitigung von Schäden, die durch das Hochwasser- und Starkregenereignis im Juli 2021 verursacht worden sind, zum Ziel hat.

Im Einzelnen streiten sie um die hinreichende Plausibilisierung von Hausratsschäden in Eschweiler und Stolberg (10 K 2873/22 und 10 K 491/23) sowie die Frage, ob eine Schätzung der Kosten der Sanierung eines Gebäude- und Hausratsschadens durch ein Ingenieurbüro die Anforderungen an ein Sachverständigengutachten erfüllt, das nach der Förderrichtlinie in diesen Fällen vorzulegen ist (10 K 2728/22).

25.09.2024

~~Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012~~

~~Uhrzeit: 10.00 Uhr~~

~~Aktenzeichen: 3 K 82/24~~

~~N.N. ./ Stadt Heinsberg~~

~~-~~

~~Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung zur nachträglichen Legalisierung eines bereits errichteten Stallgebäudes in Heinsberg. Die Genehmigung wurde von der Beklagten im Wesentlichen mit der Begründung versagt, die beabsichtigte Nutzung in Form der Hundezucht und Haltung von zwei Pferden und einem Pony sei in dem faktischen allgemeinen Wohngebiet nicht~~

~~zulässig. Die Klägerin hält dem insbesondere entgegen, das Wohngebiet sei um die schon seit langer Zeit betriebene Pferdehaltung herum errichtet worden.~~

Die mündliche Verhandlung wurde abgeladen!